

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **Aktionskreis contra Bahnlärm München Nord (A.c.B.)** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name **Aktionskreis contra Bahnlärm München Nord (A.c.B.) e.V.**
- 1.2 Der Vereinssitz ist in München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist, dem Umweltschutz, insbesondere dem Lärm- und dem Emissionsschutz, sowie dem Naturschutz zu dienen.
Das Ziel des Vereins ist die Reduzierung des Güter-Bahnverkehrs im Münchner Norden.
Sollte dieser nicht reduziert und der weitere Ausbau nicht verhindert werden können, hat sich der Verein alternativ das Ziel gesetzt, dass an Strecken, an denen der Güterverkehr mittelbar oder unmittelbar Wohngebiete oder Natur- bzw. Vogelschutzgebiete tangiert und gefährdet, umfassende und durchgehende Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden oder der Güterverkehr untertunnelt erfolgt, um so eine Lärmbelästigung sowie schädliche Emissionen und eine Schädigung der Gesundheit und der Natur zu vermeiden.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eigene, dem Verein mögliche Schritte wie die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Teilnahme an Verkehrskonferenzen, öffentliche Aktionen, Einbindung von Medien, Gespräche mit den Mandatsträgern auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, Vertretern der Deutschen Bahn AG und des Eisenbahnbundesamts, Einschaltung von Instanzen und

zuständigen Stellen, Kooperation mit anderen Vereinen und Bürgerinitiativen, Beauftragung von Rechtsanwälten und Sachverständigen bis zur Erreichung der Satzungsziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Paragraphen 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein arbeitet überparteilich.

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder sowie der für den Verein Handelnden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

4.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und unterrichtet sodann den Beitrittswilligen.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Sie wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bzw. per E-Mail bekanntzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§6

Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

6.2 Die Einrichtung eines Fachbeirats kann durch den erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7

Der vertretungsberechtigte Vorstand

7.1 Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- 7.4 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen.
- 7.5 Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 7.6 Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 3.000,00 (i.W. dreitausend EURO) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 7.7 Der vertretungsberechtigte Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 7.7 Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 7.8 Der vertretungsberechtigte Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- 8.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und den weiteren vom vertretungsberechtigten Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit berufenen Mitgliedern (=Beisitzern).
- 8.2 Scheiden Mitglieder, die nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören, als Mitglied aus dem Verein aus oder legen ihr Amt als Mitglieder des erweiterten Vorstandes nieder, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit, ob das Amt des ausscheidenden Mitgliedes durch ein neues Mitglied ersetzt wird.
- 8.3 Maximal können 10 Beisitzer in den erweiterten Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren bzw. bis zur übernächsten Jahreshauptversammlung gewählt werden.

- 8.4 Auf Beschluss des erweiterten Vorstands können Beisitzer zur Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Diese Jahreshauptversammlung beschließt u.a. über die Entlastung des Vorstands, über die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt bleiben.

- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder.
- 9.3 Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand einzuladen. Die Ladung kann auch über Fax oder E-Mail erfolgen.

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
- 10.2 Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind zur Stimmabgabe mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters berechtigt.

10.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für Wahlen.

10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§11

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die jeweils vom Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein von der Versammlung gewählter Protokollführer.

§12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

§ 13

Vereinsauflösung

13.1 Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an den „Bürgerverein Lerchenau e. V.“ und zu 50% an die „Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e. V.“, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

haben. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

13.3 Soweit über die Mitgliedsbeiträge hinaus zusätzliche Zuwendungen zugeführt wurden und bei Auflösung des Vereins eine Gemeinnützigkeit noch nicht zuerkannt wurde, können diese Zuwendungen, soweit sie noch nicht verbraucht sind, anteilig zurückgezahlt werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Satzung wurde durch die Mitglieder auf der Gründungsversammlung am 02.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.